



2819

Erläuterungen zum Durchführungsplan D 384

=====

Bezirk Wandsbek, Stadtteil Eilbek, Ortsteil 501  
Planbezirk Sandkrug - Eilbeker Weg - Wagnerstraße -  
Ritterstraße - Wandsbeker Chaussee

Freie und Hansestadt Hamburg  
Stadtentwicklungsbehörde  
LP23/P Plankammer ZWG R 0113  
Alter Steinweg 4 · 20459 Hamburg  
Telefon 35 04-32 92/32 98  
BN. 9.41-32 92/32 93

1.) Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke;

Bebauung nach Fläche und Höhe:

Der Durchführungsplan bestimmt:

- 1.1 viergeschossige Wohnhausbebauung (W4g);
- 1.2 ein- und zweigeschossige Ladenbebauung (L1g. L2g);
- 1.3 eine Fläche für Kraftfahrzeug-Einstellplätze (St) als Gemeinschaftsanlage gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung.

2.) Besondere Hinweise:

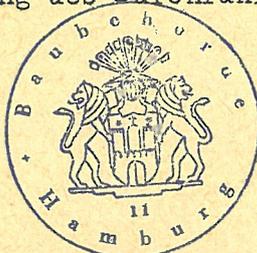
- 2.1 Auf der für Kraftfahrzeug-Einstellplätze (St) bestimmten Fläche können innerhalb der durch Baulinien umgrenzten und mit GaE bezeichneten Flächen erdgeschossige Garagen errichtet werden.
- 2.2 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die Baupolizeiverordnung.
- 2.3 Die zulässigen Traufhöhen betragen:
  - 2.31 höchstens 7,0 m für die zweigeschossige Ladenbebauung (L2g);
  - 2.32 höchstens 4,5 m für die eingeschossige Ladenbebauung (L1g).
- 2.4 Die Heizungsanlagen der ein- und zweigeschossigen Ladenbebauung (L1g, L2g) sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
- 2.5 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

3.) Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden:

- 3.1 Die im Durchführungsplan grün umrandete Fläche muß durch Umlegung neu aufgeteilt werden unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz. Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, so kann eine Zusammenlegung angeordnet werden, anstelle der Umlegung kann ein Grenzausgleich angeordnet werden.
- 3.2 Für Straßenzwecke müssen Teile der Flurstücke 1705, 34 und 116 an die Freie und Hansestadt Hamburg übereignet werden. Erforderlichenfalls können diese Flächen zugunsten der Freien und Hansestadt Hamburg enteignet werden.

4.) Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung:

- 4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.
- 4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.



Die Übereinstimmung mit dem  
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 11. Okt. 1957

Naase  
Techn. Inspektor